

## § 13

### **Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug**

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Einen Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften des 10. Kapitels der StPO haben nur diejenigen Personen, deren Strafverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StPO noch nicht abgeschlossen ist.\*

Ist zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über die Entschädigung bereits getroffen worden, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. 7.1904 betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) und des Gesetzes vom 20. 5.1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345).

## § 14

### **Verfolgung von Verfehlungen**

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Die vorgesehene Durchführungsverordnung wurde als erste DVO zur EG des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — am 1. 2.1968 erlassen und ist im GBl. II S. 89 veröffentlicht.

## § 15

### **Ergänzung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) wird mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 28 erhält» soweit die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Strafsachen geregelt wird, folgende Fassung:  
„Das Bezirksgericht ist zuständig als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung